

Reglementsgestaltung

Die richtigen Register für die Pensionierung nach Mass

Es gibt ausreichend Möglichkeiten für die Flexibilisierung der Pensionierung. Die Pensionskasse sollte möglichst viele der zulässigen Varianten anbieten, obwohl sie für die Versicherten häufig zu teuer sind. Ein breites Angebot muss aktiv und umfassend kommuniziert werden.

IN KÜRZE

Im Reglement kann der Stiftungsrat viele Möglichkeiten zur individuellen Pensionierung vorsehen. Eine schmale Palette wird von Versicherten als Einschränkung erlebt. Nachteile für die Kasse sind auszuschliessen.

Der Gesetzgeber stellt Vorsorgeeinrichtungen vielfältige Instrumente zur Verfügung, um den flexibleren Lebensplanungen Rechnung zu tragen. Viele Gesetzesregelungen sind Kann-Bestimmungen. Jede Kasse entscheidet, welche Lösungen angeboten werden. Nachfolgend möchten wir einige Möglichkeiten bei Pensionierung kurz darstellen.

Zeitpunkt der ordentlichen Pensionierung

Meistens wird das AHV-Rentenalter verwendet. Ebenfalls häufig legen Kassen für Frauen das Rentenalter 65 fest. Vereinzelt wird die ordentliche Pensionierung früher angesetzt. Ein reglementarisches Rentenalter über 65 kommt in der Praxis kaum vor.

- Das Rentenalter soll auf die Anstellungsbedingungen beim Arbeitgeber abgestimmt sein.
- Ein Frauen-Rentenalter 65 kann zu Missverständnissen führen. Es ist sinnvoll, darauf hinzuweisen, wie Frauen im Alter 64 vorzeitig in Pension gehen können.
- Bei abweichendem Rentenalter ist die BVG-Mindestleistung modellmässig einzuhalten.
- Die Überprüfung der Angemessenheit erfolgt im ordentlichen Rentenalter.

Höhe der Leistungen

Das oberste Organ legt das Leistungsziel fest. Dabei gilt es, den versicherten Lohn, Sparskala, Rentenalter, Umwandlungssatz, Anwartschaften, Kinder- und Überbrückungsrenten etc. an die Bedürfnisse des Bestands anzupassen.

- Welches Ersatz Einkommen wird angestrebt (BVG mit AHV 60 Prozent

Lohn)? Ist jeder Lohnfranken zu 60 Prozent auszugleichen?

- Sollen einige Leistungen zwingend in Kapitalform erfolgen?
- Sind Todesfallleistungen notwendig?
- Wie wird die Zeit bis zur AHV-Rente überbrückt?
- Werden Pensionierungsverluste toleriert, und wie finanziert die Kasse diese?

Es gelten die gesetzlichen minimalen und maximalen Grenzen.

Höhe der anwartschaftlichen Leistungen

Die Partnerrente muss nicht zwingend 60 Prozent der Altersrente betragen. Es gibt Kassen, die andere Faktoren und Leistungskombinationen vorsehen, zum Teil mit Wahlmöglichkeiten für Versicherte.

- Die Partnerrente beträgt wahlweise 60 Prozent oder 100 Prozent der Altersrente. Letzteres ist eine konstante Rente, bis der zweite Partner stirbt. Andere Faktoren sind möglich.
- Teile der Altersrente haben tiefere oder keine Anwartschaften.
- Vereinzelt wird ein Todesfallkapital nach der Pensionierung vorgesehen. Dabei ist zu beachten, dass der technische Umwandlungssatz sinkt.
- Kinderrenten werden im Anrechnungsprinzip geleistet.
- Die Leistungen bei Heirat nach Pensionierung sind zu definieren.

Vorzeitige Pensionierung (Art. 1b und 1i BVV 2)

Vorsorgeeinrichtungen dürfen eine vorzeitige Pensionierung ab Alter 58 anbieten. Bei Restrukturierungen oder aus

Patrick Baeriswyl

Pensionskassen-Experte
SKPE, Partner,
Keller Pensionskassen-
experten AG



Roland Schorr

Pensionskassen-Experte
SKPE, Partner,
Keller Pensionskassen-
experten AG



Gründen der öffentlichen Sicherheit sind noch frühere Altersrücktritte zugelassen. In der Praxis sind letztere nur selten anzutreffen, etwa bei Piloten.

- Häufig können die Leistungseinbusen bei vorzeitiger Pensionierung mit Einkäufen ausgeglichen werden. Auch der Einkauf einer AHV-Überbrückungsrente kann angeboten werden. Nach einem solchen Einkauf und anschliessender Weiterarbeit über die eingekaufte Frühpensionierung hinaus darf das Leistungsziel höchstens um 5 Prozent überschritten werden.
- Meist können sich nur gut verdienende Arbeitnehmer die vorzeitige Pensionierung leisten. Daher haben einige Berufsverbände firmenübergreifende Lösungen geschaffen, um Pensionierungen vor dem AHV-Rentenalter zu finanzieren.
- Idealerweise werden die Umwandlungssätze so definiert, dass sich der Pensionierungsverlust im Vergleich zur ordentlichen Pensionierung verringert oder zumindest nicht erhöht.

Kapitalabfindung (Art. 37 BVG)

Pensionskassen müssen für mindestens 25 Prozent des BVG-Altersgut-habens die Kapitalabfindung anbieten. Heute gehört es zum guten Ton, dass die Versicherten die freie Wahl haben, wieviel Kapital sie beziehen möchten.

- Bei Kapitalbezug sind weitere Leistungen ausdrücklich auszuschliessen (Definition im Reglement und Hinweise auf dem Anmeldeformular zum Kapitalbezug).
- Es empfiehlt sich, die Zustimmungen der Ehepartner nur beglaubigt zu akzeptieren.
- Bei Liquiditätsproblemen kann eine Ankündigungsfrist definiert werden.
- Einige Kassen bieten zumindest für Teile der überobligatorischen Leistungen nur die Kapitalform an, um das Risiko Langlebigkeit zu reduzieren. Demgegenüber steht das Risiko der Antiselektion, insbesondere, wenn keine oder nur eine kurze Ankündigungsfrist vorgesehen ist.

Teilpensionierung

Bei schrittweiser Pensionierung können Teilleistungen bezogen werden. Im BVG gibt es dazu keine Vorschriften. Regelungen zur Teilpensionierung müs-

sen die Vorgaben der kantonalen Steuerbehörden berücksichtigen.¹

- Üblicherweise werden Pensionierungen in drei Schritten akzeptiert, wenn mindestens ein Rentenbezug erfolgt. Die reglementarischen Vorgaben sollten für die Mehrheit der Versicherten zutreffen. Letztlich hängt die Besteuerung aber vom Wohnort ab. Es lohnt sich, die Versicherten aufzufordern, steuerliche Bestimmungen vorgängig abzuklären.
- Teilpensionierungen erhöhen den Verwaltungsaufwand.

Weiterversicherung des bisherigen Lohns (Art. 33a BVG)

Die Kassen dürfen vorsehen, dass bei einer Reduktion des Lohns um maximal 50 Prozent ab Alter 58 der bisherige Lohn bis zum ordentlichen Rücktrittsalter versichert bleiben kann.

- Beiträge auf der Lohndifferenz sollen von der Beitragsparität ausgenommen und bei der Berechnung der Freizügigkeitsleistung nach Art. 17 Abs. 6 FZG reglementarisch ausgeschlossen werden.
- Beiträge für die Weiterversicherung werden grundsätzlich vom Versicherten bezahlt. Eine Beteiligung des Arbeitgebers bedarf dessen Zustimmung.

Erwerbstätigkeit nach dem ordentlichen Rentenalter (Art. 33b BVG)

Nebst der Frage nach Pensionierungen vor dem AHV-Rentenalter stellt sich immer häufiger auch diejenige nach einem späteren Altersrücktritt. Der Leistungsaufschub darf bis zum Ende der Erwerbstätigkeit, jedoch längstens bis zur Vollendung des 70. Altersjahrs angeboten werden.

- Die Pensionskasse regelt für den Aufschub, ob und wie lange der Sparprozess fortgesetzt wird und ob noch Einkäufe möglich sind. Einkäufe sind nur bis zur Höhe im ordentlichen Rücktrittsalter möglich.
- Der Versicherte muss vor dem ordentlichen Rentenalter versichert sein. Eine spätere Aufnahme ist nicht möglich.
- Mit dem Aufschub können nur noch Altersleistungen und die abhängigen

Todesfalleistungen und allenfalls eine Beitragsbefreiung entstehen, nicht aber Austrittsleistungen und Invalidenleistungen.

- Die Umwandlungssätze sollten so definiert werden, dass sich der Pensionierungsverlust im Vergleich zur ordentlichen Pensionierung verringert oder zumindest nicht erhöht. In der Praxis finden sich Lösungen, bei denen der Umwandlungssatz ab ordentlichem Rücktrittsalter nicht erhöht wird.
- Risikobeiträge können als Solidaritätsbeiträge weiter erhoben werden. Sie unterstehen weiter der Beitragsparität, aber nicht dem Versicherungsprinzip.

Ein möglichst breites Angebot

Es gibt ausreichend Möglichkeiten zur Flexibilisierung der Pensionierung. Aus unserer Sicht sollte die Pensionskasse ihren Versicherten möglichst viele der zulässigen Varianten anbieten, auch wenn sie für die Versicherten häufig zu teuer sind.

- Von der eigenen Kasse nicht umgesetzte Gestaltungsmöglichkeiten bei der Pensionierung werden als unnötige Einschränkung der individuellen Pensionierungsplanung gesehen.
- In versicherungstechnischer Hinsicht ist darauf zu achten, dass sich aus den Wahlmöglichkeiten keine Nachteile für die Pensionskasse ergeben.
- Damit die Versicherten von der Flexibilität profitieren können, sind diese über das Angebot zu informieren (Pensionierungs-Vorbereitung, Infoblätter, Formulare). Die technische Verwaltung sollte individuelle Offerten rasch bereitstellen können. ■

¹ Siehe Artikel von Max Ledergerber auf Seite XX.